

wenn der Werkstätige auf Grund eines Vollrentenbezuges von der Beitragszahlung zur Sozialpflichtversicherung befreit wurde.

Allgemeine Bestimmungen

§54

Antragstellung

Geldleistungen nach dieser Verordnung werden auf Antrag gewährt. Als Antrag gilt die Vorlage der entsprechenden ärztlichen oder betrieblichen Bescheinigung bzw. der zur Zahlung erforderlichen Unterlagen.

§55

Verjährung

(1) Ansprüche auf Leistungen der Sozialversicherung verjähren nach 2 Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Leistungsanspruch entstanden ist.

(2) Ansprüche der Sozialversicherung auf nicht oder zu niedrig entrichtete Beiträge und Unfallumlage verjähren nach 5 Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Beitragszahlung unterlassen oder der Beitrag zu niedrig entrichtet wurde.

(3) Ein Anspruch auf Erstattung zuviel abgeführter Beiträge und Unfallumlage besteht für das laufende Kalenderjahr und das diesem vorangegangene Kalenderjahr.

§56

Einspruchsrecht

(1) Ist der Werkstätige mit der Entscheidung der Betriebsgewerkschaftsleitung bzw. der Verwaltung der Sozialversicherung des Kreis- bzw. Stadtvorstandes des FDGB über die Gewährung, Versagung oder Rückforderung der in dieser Verordnung genannten Leistungen (einschließlich der Leistungen für Familienangehörige) bzw. über die Anerkennung eines Unfalls als Arbeitsunfall oder einer Krankheit als Berufskrankheit nicht einverstanden, kann er bei der Kreisbeschwerdekommision für Sozialversicherung des FDGB und gegen deren Beschluß bei der Bezirksbeschwerdekommision für Sozialversicherung des FDGB jeweils innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Entscheidung Einspruch einlegen.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten auch für den im § 18 genannten Personenkreis.

§57

Mehrfache Leistungsansprüche

Liegen gleichzeitig, die Voraussetzungen für den Anspruch auf mehrere Geldleistungen vor, besteht Anspruch auf die für den Werkstätigen günstigere Leistung, soweit in dieser Verordnung nicht die Zahlung mehrerer Leistungen festgelegt ist.

§58

Mehrfache Sozialpflichtversicherung

Sind Werkstätige gleichzeitig nach den Bestimmungen dieser Verordnung und nach anderen Rechtsvorschriften sozialpflichtversichert, ist die Versicherungs- und Beitragspflicht sowie die Gewährung der Geldleistungen nach dieser Verordnung vorrangig. Die Sachleistungen werden nur nach dieser Verordnung gewährt.

§59

Auszahlung der Geldleistungen

(1) Krankengeld und Hausgeld sowie die Unterstützung bei Pflege erkrankter Kinder sind auszuzahlen

- a) Im Betrieb an den Lohn- und Gehaltszahltagen und

b) in der Verwaltung der Sozialversicherung des Kreis- bzw. Stadtvorstandes des FDGB jeweils nach Ablauf von 10 Tagen.

(2) Die Auszahlung des Krankengeldes bzw. Hausgeldes für eine Heil- oder Genesungskur bzw. prophylaktische Kur kann bis zu 4 Wochen im voraus erfolgen. Das gleiche gilt für die Auszahlung des Krankengeldes bei stationärer Heilbehandlung" in der Tuberkuloseheilstätte oder einer gleichgestellten Tuberkuloseeinrichtung.

(3) Die Auszahlung der Mütterunterstützung und des Zuschusses an Mütter im Lehrverhältnis erfolgt für den jeweiligen Kalendermonat

a) in den Betrieben am ersten Lohn- oder Gehaltszahltag im Monat,

b) durch die Verwaltung der Sozialversicherung des Kreis- bzw. Stadtvorstandes des FDGB zu Beginn des Monats.

(4) Das Schwangerschafts- und Wochengeld ist an den Lohn- und Gehaltszahltagen zu zahlen.

(5) Die Auszahlung der Bestattungsbeihilfe und die Erstattung entstandener Fahrkosten erfolgt bei Vorlage der erforderlichen Nachweise.

§60

Leistungen bei Aufenthalt in einem anderen Staat

(1) Während des Aufenthaltes in einem anderen Staat besteht kein Anspruch auf Geldleistungen nach dieser Verordnung. Sind Kosten für notwendige Heilbehandlung entstanden, kann ein Ersatz in Mark der Deutschen Demokratischen Republik bis zur Höhe der in der Deutschen Demokratischen Republik für die Sozialversicherung geltenden Kostensätze erfolgen.

(2) Während des Aufenthaltes in einem anderen Staat, mit dem zwischenstaatliche Vereinbarungen auf dem Gebiet der Sozialversicherung bzw. des Gesundheitswesens bestehen, richtet sich der Umfang der Leistungen nach den Bestimmungen dieser Vereinbarungen.

Ruhen und Versagen von Geldleistungen

§ 61

Der Anspruch auf Krankengeld ruht

- a) / bei verspäteter Meldung der Arbeitsunfähigkeit bis zum Tage der Meldung,
- b) bei unbegründeter Nichtbefolgung der Überweisung zur Vorstellung bei der Ärzteberatungskommision für die Dauer des unentschuldigten Fernbleibens von der Ärzteberatungskommision,
- c) beim Verlassen des Wohnortes ohne Genehmigung der Betriebsgewerkschaftsleitung oder der Verwaltung der Sozialversicherung des Kreis- bzw. Stadtvorstandes des FDGB für die Dauer der Abwesenheit vom Wohnort.

§62

Krankengeld und Hausgeld kann von der Betriebsgewerkschaftsleitung bzw. der Verwaltung der Sozialversicherung des Kreis- bzw. Stadtvorstandes des FDGB ganz oder teilweise versagt werden

- a) bei groben oder wiederholten Verstößen gegen ärztliche Anordnungen und ungerechtfertigter Inanspruchnahme der Leistungen bei Arbeitsunfähigkeit,
- b) bei unbegründeter Ablehnung eines notwendigen Krankenhaus- oder Heilstättenaufenthaltes, beim unbegründeten Verlassen eines Krankenhauses, einer Heilstätte oder einer Kureinrichtung oder bei vorzeitiger Entlas-